

Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)

1. Gemäß § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen werden Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, bürgerlich-rechtlich durch Abschluss eines Gestattungsvertrages geregelt.
2. Ein Gestattungsvertrag wird höchstens auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Bei auf Dauer angelegten Gestattungen wird nach Ablauf von 20 Jahren jede weitere Gestattung durch Abschluss einer neuen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
3. Für den Abschluss von Gestattungsverträgen sind folgende Entgelte gemäß Entgeltabelle zugrunde zu legen:

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Entgelt / Zeiteinheit	Betrag in Euro 2017	Betrag in Euro ab 2027
1	Auskünfte an Dritte zu bestehenden Gestattungsverträgen einschl. Kopie / Scan	Stück (Vertrag)		5,00	6,00
2	Baugrubenrückverankerungen (verbleiben im Boden)	pro Anker	einmalig	425,00	500,00
3	Baugrubenverbau (wird entfernt)	m ²	Jahr	25,00	30,00
4	Fernheizleitungen (private) und Gasleitungen	lfm	Jahr	1,50 - 8,00 je nach Lage und Bodenrichtwert	1,50 - 8,00 je nach Lage und Bodenrichtwert
5	Gruben und Schächte	Stück	Jahr	20,00	20,00
6	Kabel, unterirdisch, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag (z. B. Konzessionsverträge) unentgeltlich	lfm	Jahr	1,00 Mindestentgelt 50,00	1,20 Mindestentgelt 50,00
7	Kanäle und Rohrleitungen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag unentgeltlich (private Entwässerung)	lfm	Jahr	1,00 Mindestentgelt 50,00	1,20 Mindestentgelt 50,00
8	Masten bei Überspannungen	Stück	Jahr	50,00	60,00
9	Säulen und Stützpfeiler	Stück	Jahr	12,00	12,00
10	Schutzzonen bei Leitungen (soweit erforderlich)	m ²	einmalig	20 - 30 % des geltenden Bodenrichtwertes (je nach Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit)	20 - 30 % des geltenden Bodenrichtwertes (je nach Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit)

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Entgelt / Zeit- einheit	Betrag in Euro 2017	Betrag in Euro ab 2027
11	Überdachungen, Auskragungen (außer Vordächer, Trittstufen, freistehende Säulen, Stützpfeiler)	m ²	einmalig	50% des geltenden Bodenrichtwerts	50% des geltenden Bodenrichtwerts
12	Überspannungen	Querung	Monat	25,00 pro angefangenen Monat	30,00 pro angefangenen Monat
13	Unterkellerungen und -bauungen, gewerblich	m ²	einmalig	75 % des geltenden Bodenrichtwerts	75 % des geltenden Bodenrichtwerts
14	Unterkellerungen und -bauungen, nicht gewerblich	m ²	einmalig	50 % des geltenden Bodenrichtwerts	50 % des geltenden Bodenrichtwerts
15	Vordächer	m ²	Jahr	7,00 Mindestentgelt 50,00	7,00 Mindestentgelt 50,00
16	Grundwassermessstelle	Stück	einmalig	bisher nicht vorhanden	50,00
17	Sonstige Gestattungen, die nicht in den Ziffern 1 bis 16 aufgeführt sind	-	-	abhängig vom wirtschaftlichen Wert der Maßnahme, einmaliges Mindestentgelt 50,00	abhängig vom wirtschaftlichen Wert der Maßnahme, einmaliges Mindestentgelt 50,00

4. Ein jährlich zu entrichtendes Gestattungsentgelt wird entsprechend der Dauer des Gestattungsvertrages im Voraus zur Zahlung fällig (Ablöse).
5. Wird eine Sondernutzung ohne vorherige Zustimmung der Stadt vor Abschluss des Gestattungsvertrags ausgeübt, kann auf das Gestattungsentgelt nach Ziffer 3 ein einmaliger Zuschlag von bis zu 30 v.H. erhoben werden, der mit Abschluss des Gestattungsvertrages fällig wird.
6. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.